

## **Beurteilung gemäss dem St.Galler Lehrplan und an der Schule Zuzwil**

Der St.Galler Lehrplan erfindet Unterricht und Beurteilung nicht neu. Bisherige Beurteilungsformen sind weiterhin Teil des Unterrichts. Mit seiner Orientierung an Kompetenzen setzt der neue Lehrplan allerdings weitere Akzente in der Beurteilung.

Die Lehrpersonen schätzen in verschiedenen Beurteilungssituationen ein, inwieweit Schülerinnen und Schüler bereit und fähig sind, ihr Wissen und Können anzuwenden und zu nutzen, Aufgaben zu lösen oder Probleme zu bewältigen.

Unter Beurteilungssituationen verstehen wir das Erbringen eines Lernnachweises. Lernnachweise können sein: schriftliche Prüfung (auch Test genannt), Aufsatz, Vortrag, Beobachtung, Produkt- oder Prozessbewertungen, Portfolio, etc.

### **Beurteilung im Kindergarten**

1. Im mindestens einmal jährlich durchgeführten Beurteilungsgespräch werden eine Gesamteinschätzung der Klassenlehrperson, die Lernentwicklung und die ALSV-Aspekte besprochen, die Beobachtungen verglichen und allenfalls Zielvereinbarungen getroffen. Es nehmen nach Möglichkeit beide Elternteile am Beurteilungsgespräch teil. Der Einbezug des Kindes beim Beurteilungsgespräch ist möglich.  
Die Bestätigung des Beurteilungsgesprächs wird durch die am Gespräch anwesenden Eltern unterschrieben.
2. Das Zeugnisblatt muss in der Regel durch beide Erziehungsberechtigte unterschrieben werden. Die Unterschriften bestätigen lediglich die Kenntnisnahme.
3. Eine schriftliche Beanstandung des Verhaltens kann nach Zustimmung der Schulleitung im Zeugnis vermerkt werden.
4. Im Unterricht werden freie und systematische Beobachtungen (Lernnachweise) genutzt, um die Lern- und Entwicklungsschritte der Kinder einzuschätzen und zu unterstützen (Freispiel, geführte Sequenz, Einzelerfassung).
5. Die Beobachtung der Kinder erfolgt auf der Grundlage der fachlichen Kompetenzen des jeweiligen Kindes sowie des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens (ALSV).
6. Die Beurteilung beim Übertritt vom Kindergarten in die 1. Primarklasse erfolgt auf der Grundlage der Gesamteinschätzung der Klassenlehrperson. Dazu werden ebenfalls die Einschätzung von anderen Fachpersonen einbezogen.

### **Beurteilung 1. bis 6. Klasse**

7. Im mindestens einmal jährlich durchgeführten Beurteilungsgespräch werden eine Gesamteinschätzung der Klassenlehrperson, die Lernentwicklung und die ALSV-Aspekte besprochen, die Beobachtungen verglichen und allenfalls Zielvereinbarungen getroffen. Es nehmen nach Möglichkeit beide Elternteile am Beurteilungsgespräch teil. Die Schülerinnen und Schüler werden am Beurteilungsgespräch ab dem 2. Zyklus zumindest teilweise miteinbezogen. Im 1. Zyklus ist ein Miteinbezug möglich.  
Die Bestätigung des Beurteilungsgesprächs wird durch die am Gespräch anwesenden Eltern unterschrieben.
8. Das Zeugnisblatt muss in der Regel durch beide Erziehungsberechtigte unterschrieben werden. Die Unterschriften bestätigen lediglich die Kenntnisnahme.

9. Eine schriftliche Beanstandung des Verhaltens kann nach Zustimmung der Schulleitung im Zeugnis vermerkt werden.
10. Im Unterricht werden unterschiedliche Formen von Lernnachweisen verwendet, um die Lern- und Entwicklungsschritte der Schülerinnen und Schüler einzuschätzen und zu unterstützen.
11. Die Beurteilung der Lernnachweise der Schülerinnen und Schüler erfolgt mittels einer Codierung, z.B. Note.
12. Werden Noten verwendet, gelten folgende Bestimmungen:
  - a. Noten unter der 3 werden nicht gegeben.
  - b. Es gelten folgende verbindliche Schreibweisen bei Noten (abschliessend): 3, 3-, 3-4, -4, 4, 4-, 4-5, -5, 5, 5-, 5-6, -6, 6.
  - c. Da Noten als Codes anzusehen sind, können keine arithmetischen Durchschnitte berechnet und kommuniziert werden.
13. Schriftliche Lernnachweise werden angekündigt und die Inhalte mit den Schülerinnen und Schülern besprochen.
14. Werden Ziele in einem Lernnachweis nicht zufriedenstellend erreicht, entscheidet die Lehrperson, ob ein weiterer Lernnachweis erfolgt.
15. Die Ergebnisse von schriftlichen Lernnachweisen werden den Eltern in geeigneter Form bekannt gegeben. Sie sind allerdings nicht zu unterschreiben.

### **Hinweise zum Übertrittsverfahren**

16. Die Zuteilungsempfehlung in den Oberstufentyp (Real oder Sek) muss an einem Beurteilungsgespräch erfolgen.
17. Für den Fall der Uneinigkeit ist von der Klassenlehrperson triftig darzulegen, wie die Gesamteinschätzung (s.a. «Bemerkungen») zustande gekommen ist. Die sogenannte «belastende Gesamteinschätzung» ist von der Klassenlehrperson schriftlich festzuhalten. Am Beurteilungsgespräch ist das Übertrittsformular sowie zwingend weitere sachdienliche Unterlagen vorzuweisen.
18. Sind die Eltern mit der Einschätzung der Klassenlehrperson nicht einverstanden, kann unter Einbezug der Schulleitung versucht werden, Einigkeit zu erzielen.

Im Kollegium beschlossen am 15. Januar und 12. Februar 2024.

Von der Schulleitung erlassen am 12. Februar 2024 und per 1. August 2024 als Weisung in Kraft gesetzt.